

Wer oder was ist die EKD? Überlegungen zur Grundordnung und zum Kirche-Sein der EKD

Christoph Thiele

Referat bei der 1. Tagung der 13. Landessynode der EKKW am 25.4.2016

Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrter Herr Bischof,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

„Sie (die EKD) ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“ Diese Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD haben mit nahezu einstimmigen Mehrheiten die Synode der EKD und die Kirchenkonferenz auf ihren Tagungen Ende letzten Jahres beschlossen. Herr Brack hat in seiner Einbringung zu dem Ihnen nun vorliegenden Zustimmungsgesetz darauf hingewiesen, dass dies eine scheinbar selbstverständliche Aussage ist. Das ist sie aber eben nicht. Schon die Tatsache, dass diese Grundordnungsänderung nicht im Rahmen der dafür normalerweise vorgesehenen Gesetzgebung innerhalb der EKD vorgenommen wird, sondern allen Gliedkirchen mit der Notwendigkeit der Zustimmung vorgelegt wird, macht das deutlich. So lohnt es sich, einige Gedanken darauf zu verwenden, wieso dieser Satz in der EKD-Grundordnung nicht so selbstverständlich ist. Ich danke Ihrem Alt-Präses Kirchenrat Schulze und weiß diese Ehre zu schätzen, dass er mich eingeladen hat, vor Ihnen Überlegungen zur Grundordnung der EKD und zum Kirche-Sein der EKD anzustellen. Das führt mich zu Grundaussagen über die EKD überhaupt, weshalb ich mein Referat unter die Frage stelle: „Wer oder was ist die EKD?“ Um das zu beantworten, teile ich mein Referat in folgende vier Unterfragen auf:

1. Woher kommt die EKD?
 2. Welche Aufgaben hat die EKD und wie nimmt sie sie wahr?
 3. Welche Bedeutung hat die Leuenberger Konkordie für die EKD?
 4. Worauf zielt die aktuelle Grundordnungsänderung ab und warum ist sie wichtig?
- Als Zusammenfassung möchte ich die Ausgangsfrage beantworten.

1. Woher kommt die EKD?

Die Entstehung und Entwicklung der EKD ist nicht ohne einen kurzen Blick in die Kirchengeschichte zu verstehen. Tatsächlich steht die EKD am bisherigen Ende der schon jahrhundertelangen Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus. Eine übergreifende kirchliche Gesamtorganisation des deutschen Protestantismus hat es aufgrund der konfessionellen und politischen Ausdifferenzierungen seit der Reformationszeit über Jahrhunderte hinweg nicht gegeben. Im Zuge des Augsburger Religionsfriedens von 1555 bildete sich vielmehr eine Vielzahl von Territorialkirchen. Nach dem reichsrechtlich geltenden Grundsatz "cuius regio eius religio" übten in diesen protestantischen Territorialkirchen die jeweiligen Landesherrn die oberste Kirchenleitung aus. In konfessioneller Prägung bildeten sich im Zuge der weiteren, vor allem politischen Entwicklung die territorial begrenzten, partikularen Landeskirchen als eigenständige kirchliche Rechtspersönlichkeiten heraus. Partikularität und konfessionelle Differenzen hinderten die Entwicklung eines protestantischen Einheitsbewusstseins trotz der Gemeinsamkeiten im Bekenntnis und im Gegenüber zum Katholizismus bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Wege standen zum einen die Spannung zwischen dem ideellen Einheitswunsch und der geschichtlich entstandenen landeskirchlichen Autonomie, zum anderen die konzeptionell unterschiedlichen Vorstellungen von Unionen zwischen Reformierten und Lutheranern sowie drittens Vorbehalte des konfessionsbewussten Luthertums. Unionsschlüsse zwischen den Konfessionen, sei es als bloße Verwaltungsunionen oder als bekenntnisverbindende Konsensus-Unionen, förderten Einigungsbestrebungen über die Einzelterritorien hinweg zunächst weniger, als dass sie zu einer Abgrenzung der partikularen Einheiten führten.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wuchs im Zuge politischer Einigungsbewegungen das Bemühen um eine kirchliche Einigung im deutschen Protestantismus. Die Vorstellungen einer Konföderation konfessionell selbständiger Kirchen - Gegenstand von Beratungen auf dem "Wittenberger Kirchentag" im September 1848 - wurden aber nicht verwirklicht. In dem geschäftsführenden Ausschuss eines vorgesehenen "Deutschen Evangelischen Kirchenbundes" versagten die vorgesehenen Vertreter des konfessionellen Luthertums ihre Mitarbeit. Aus diesen Bemühungen ging jedoch eine Zusammenarbeit in Form pragmatischer kirchenpolitischer Kooperationen hervor, allerdings in klarer Abgrenzung von der Idee einer nationalkirchlichen Gesamtorgani-

sation. Mit der "Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz" (nach ihrem Tagungsort auch "Eisenacher Konferenz" genannt) entstand ab 1852 eine Zusammenkunft, die regelmäßig alle zwei Jahre Vertreter von Kirchenleitungen zusammenführte. Gemäß ihrem Ziel gelang es der Konferenz, die bis ins Jahr 1922 in dieser Form zusammenkam, „auf der Grundlage des Bekenntnisses, wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und, unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern.“ (E. R. Huber/W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 2, 1976, 297). Konkret gelangen etwa eine Gesangbuchreform, die Revision der Lutherbibel, die Empfehlung einer einheitlichen Perikopenordnung, eine Reform der kirchlichen Amtshandlungen. Als ständiges, handlungsfähiges Organ wurde der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz 1903 ein "Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss" vorangestellt, der 1905 durch preußischen Erlass als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde. Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments infolge des ersten Weltkriegs und unter der Weimarer Reichsverfassung (WRV) löste 1922 ein "Deutscher Evangelischer Kirchenbund" die bisherige Konferenz ab, nunmehr als ein Mittel der gemeinsamen Vertretung der territorial und kirchenrechtlich wieder gefestigten Landeskirchen gegenüber dem Staat. Gemäß Artikel 137 Absatz 5 WRV war dieser Bund als ein Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlich verfasster Religionsgemeinschaften selbst öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Vorstellungen von einer Nationalkirche erhielten durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten neuen Auftrieb. Hitlers Gleichschaltung machte auch vor dem Bereich der Kirchenpolitik nicht halt. Mit Hilfe der neuen Glaubensbewegung der „Deutschen Christen“ wurde Mitte 1933 die "Deutsche Evangelische Kirche" (DEK) als in den Kompetenzen erheblich gestärkter Zusammenschluss der Landeskirchen im Sinne einer zentralistischen Bundeskirche errichtet, an deren Spitze ein "Reichsbischof" stand. Ihre Verfassung aber bildete einen nicht funktionsfähigen Kompromiss zwischen Unitarismus und Führerprinzip einerseits und föderalen Elementen andererseits. Gegen diese Reichskirche regte sich Widerstand. Entschließungen, vor allem die "Barmer Theologische Erklärung", die 1934 von der "Barmer Bekenntnissynode" beschlossen wurden, an der sich Vertreter aus 18 damaligen Landeskirchen beteiligten, wurden zu maßgebenden Grundlagen der Arbeit der „Bekennenden Kirche“. Diese widersetzte sich dem Zentralismus und bestand darauf, dass die DEK ein

Bund bekenntnismäßig bestimmter Landeskirchen bleiben müsse. So begann der Zerfall der DEK bereits mit dem Jahr 1934. Am Ende des NS-Staates befand sich die DEK faktisch in organisatorischer Auflösung.

Vor dem Hintergrund der durch die nationalsozialistische Gleichschaltung belasteten und letztlich gescheiterten zentralistischen Nationalkirche in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts kam nach dem Zweiten Weltkrieg eine Neuordnung des Protestantismus in Deutschland nur auf der Grundlage autonomer, bekenntnisgebundener Landeskirchen in Frage. Unter den Eindrücken der zurückliegenden Zeit gewann die unterschiedliche Bekenntnisbindung der einzelnen Landeskirchen beim schwierigen Ringen um eine gesamtkirchliche protestantische Ordnung in Deutschland eine besondere Bedeutung. Noch 1945 beschloss eine erste Kirchenversammlung in Treysa, die Fortsetzung des bisherigen Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen als "Evangelische Kirche in Deutschland". Die Ausarbeitung der endgültigen Grundordnung bedurfte aber einer Kompromissbildung der widerstreitenden Vorstellungen für die neue gesamtevangelische Ordnung. Grundlegende Divergenzen bestanden zwischen den Vertretern des aus der Bekennenden Kirche hervorgegangenen Bruderrates einerseits und den Vertretern des Luthertums andererseits vor allem in der Frage des Abendmahlsverständnisses und hinsichtlich des Selbstverständnisses der EKD. Die lutherischen Vertreter hielten die EKD nur als einen Bund bekenntnisverschiedener Kirchen für möglich und suchten sich gegen einen mit Unionismus gleichgesetzten Zentralismus zu wehren. Dagegen zielten die Bemühungen der Vertreter des Bruderrates auf eine EKD, die als Einheitskirche ihre Bekenntnisbindung in der Barmer Theologischen Erklärung haben sollte. Parallel zu diesem Prozess bildete sich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), in der sich bis auf drei alle lutherischen Landeskirchen zu einer Kirche verbanden. In dieser Situation war die Formulierung einer Grundordnung für die EKD nur als Kompromiss möglich, bei dem sowohl die Frage des Selbstverständnisses der EKD als auch die der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ungeklärt bleiben musste. Gleichwohl wurde die Existenznotwendigkeit der EKD für die Einheit des Protestantismus in Deutschland akzeptiert. Die am 13. Juli 1948 beschlossene Grundordnung, die die EKD als "Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen" konstituierte, ließ in ihrer ursprünglichen Fassung dementsprechend die Gegensätze erkennen, die bei ihrer Entstehung überbrückt werden mussten.

Von Beginn an ist vor diesem Hintergrund in der EKD die Diskussion kontrovers darüber geführt worden, ob die EKD „Kirche“ sei. Diese Diskussion ist für das Zusammenleben der EKD-Gliedkirchen in den ersten Jahrzehnten bestimmend geblieben. Mit Blick darauf beschreibt der lutherische Systematiker Peter Brunner das Dilemma, das diese Diskussion bestimmte und damit der Vertiefung der Gemeinschaft innerhalb der EKD in der weiteren Zeit im Wege stand: „Damit stehen wir vor der Tatsache, dass die reformierten und unierten Kirchen in der EKD diese zwar aufrichtig als einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen anerkennen, aber gleichzeitig von ihrem dogmatischen Standort aus als Kirche, die durch das Band der unitas zusammengehalten ist, in Anspruch nehmen können, ja dazu sogar genötigt sind. Auf der anderen Seite stehen die lutherischen Kirchen Diese Kirchen können die EKD nur in einem uneigentlichen Sinn Kirche nennen. ... Die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit und eine durch *communio* verbundene Kirche sind für die lutherischen Kirchen zwei verschiedene Größen.“ (P. Brunner, Eisenach 1948, in: ZevKR 3 (1953/54), 161 f.).

Ausgehend von den grundlegenden Fragen der Kircheneigenschaft der EKD und der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD wurden bereits 1947 theologische Lehrgespräche initiiert, die maßgebend die Anfangszeit der EKD bestimmten. In zwei Kommissionen für das Abendmahlsgespräch in der EKD wurden nach dem Ort der Zusammenkunft als "Arnoldshainer Abendmahlsthesen" bezeichnete, als verbindlich verstandene Ergebnisse des theologischen Gesprächs formuliert, die aber nicht die Zustimmung aller Gliedkirchen und deshalb zunächst noch nicht Eingang in die Grundordnung der EKD fanden. In den ersten zwei Jahrzehnten der Existenz der EKD hatten sich so aufgrund der konfessionellen Bindungen Gruppierungen einzelner Gliedkirchen herausgebildet, was als Blockbildung empfunden wurde zwischen den Kirchen der VELKD einerseits und den übrigen überwiegend uniert geprägten Gliedkirchen der EKD andererseits, die seit 1967 in einer "Arnoldshainer Konferenz" (AKf) zur Zusammenarbeit lose zusammengeschlossen waren.

Damit kann ich die erste Frage – Woher kommt die EKD? – wie folgt beantworten: Die EKD ist der gegenwärtige Endpunkt einer Entwicklung der protestantischen Einigungsbemühungen, die ihren Ursprung bereits im Jahrhundert der Reformation haben, als sich als Vorläufer der heutigen Landeskirchen konfessionell unterschiedlich geprägte protestantische Territorialkirchen gebildet haben. Die wachsende Intensität

der Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat unterschiedliche Formen kirchlicher Kooperationen hervorgebracht, immer allerdings in klarer Abgrenzung von der Idee einer nationalkirchlichen Gesamtorganisation. Auch deshalb konnte die staatliche Verordnung der zentralistisch verfassten „Deutschen Evangelischen Kirche“ in der NS-Zeit nur scheitern. Eine Blockbildung zwischen den Landeskirchen in Fragen der Kircheneigenschaft eines gemeinsamen Zusammenschlusses und der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ermöglichten nach dem 2. Weltkrieg die Gründung der EKD nur als ein „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“, in dem die Überbrückung der theologischen Gegensätze noch ausstand. Dementsprechend prägten Lehrgespräche zu den genannten Fragen die theologische Arbeit in den ersten Jahrzehnten der EKD.

2. Welche Aufgaben hat die EKD und wie nimmt sie sie wahr?

Zur Beschreibung der Aufgaben der EKD und ihrer Wahrnehmung ist es nicht schon erforderlich, die eben aufgeworfenen theologischen Fragen zu beantworten. Zusammensetzung der Organe, der Aufgabenkatalog und die Kompetenzen der EKD sind in der Grundordnung der EKD seit ihrem Inkrafttreten am 13. Juli 1948 im Wesentlichen unverändert geblieben. Auch wenn sich im Grundverständnis eine Veränderung der EKD von einem „Bund“ zu einer „Gemeinschaft“ der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ergeben hat – dazu gleich mehr –, so ist es für das aktuelle Grundordnungsänderungsvorhaben wichtig hervorzuheben, dass sich dadurch Verschiebungen bei den Aufgaben und Kompetenzen der EKD ausdrücklich nicht ergeben. Im Gegenteil: die gewachsene theologische Erkenntnis zum Kirche-Sein der EKD, um die es jetzt geht, verdeutlicht vielmehr den Rahmen, innerhalb dessen die EKD ihre Kompetenzen ausübt. Auch dazu gleich mehr.

Als Zusammenschluss von Gliedkirchen, die ihrerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist gemäß Artikel 137 Absatz 5 WRV, der durch Artikel 140 GG voll geltendes Recht des Grundgesetzes ist, auch die EKD Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre grundlegenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus Artikel 6 der Grundordnung, wonach die EKD sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen bemüht und den Austausch ihrer Kräfte und Mittel fördert. Dabei wirkt die EKD dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren. Damit erweist sich die EKD in ih-

rem Grundauftrag als föderal geprägte, nicht auf zentralistische Organisation angelegte Einrichtung der sie tragenden Landeskirchen. Artikel 5 der Grundordnung hält dazu fest, dass die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur EKD eine Ordnung der Geschwisterlichkeit ist.

Die EKD kann dementsprechend durch Initiierung von Gesetzgebung oder durch das Setzen von Richtlinien oder dem Erteilen von Anregungen die Rechtsvereinheitlichung zwischen den Gliedkirchen fördern. In wichtigen Bereichen, etwa dem Kirchenmitgliedschaftsrecht, dem Pfarrdienstrecht, dem Kirchenbeamtenrecht und anderem ist das bereits gelungen. Darüber hinaus nehmen die Gliedkirchen in konkreten Bereichen die Möglichkeit wahr, Aufgaben gemeinsam durch die EKD zu erfüllen. Zunehmend gibt es Aufgaben, die sich nur sinnvoll gemeinsam auf EKD-Ebene erfüllen lassen. Zu diesem Zweck unterhält die EKD Einrichtungen und Institute, wie etwa das Kirchenrechtliche Institut der EKD, das Soziawissenschaftliche Institut der EKD, das Konfessionskundliche Institut der EKD, das Institut für Kirchenbau und Kirchenkunst, die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsgemeinschaften. An der gemeinsamen Durchführung der Datenschutzaufsicht beteiligen sich die meisten Gliedkirchen. Weitere Zuständigkeitsbereiche der EKD im Interesse ihrer Gliedkirchen finden sich in den Artikeln 14 bis 20 der Grundordnung der EKD. Vor allem die diakonische Tätigkeit findet hier Erwähnung (Artikel 15), weshalb etwa das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche beschrieben wird. Die Arbeit der Missionsgesellschaften und die Diasporaarbeit (Artikel 16) und die Seelsorge in Bundeswehr und Bundespolizei (Artikel 18) werden genannt. Die EKD vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt (Artikel 19). Dazu bedient sich der Rat der EKD seines Bevollmächtigten mit Sitz in Berlin und einem Büro in Brüssel. Wichtige Aufgaben erfüllt die EKD in den Bereichen von Theologie und öffentlicher Verantwortung und bedient sich dabei der kirchlichen publizistischen Einrichtungen. In Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben tritt die EKD mit Äußerungen in unterschiedlichen Formaten an die Öffentlichkeit. Die in den Artikeln 32 bis 32 c der Grundordnung näher beschriebene Kirchenggerichtsbarkeit wird durch Übertragung seitens der Gliedkirchen auf die EKD ausgebaut. Die Kompetenzen der EKD im Bereich der Ökumene sind in Artikel 17 beschrieben.

Die EKD handelt durch ihre drei Organe - Synode, Kirchenkonferenz und Rat - von denen formal keines einem anderen übergeordnet ist. Die Synode der EKD besteht

aus 100 Mitgliedern, die nach einem bestimmten gesetzlich geregelten Schlüssel von den Gliedkirchen gewählt werden, und weiteren 20 Mitgliedern, die der Rat beruft, um gesamtkirchlich wichtige Persönlichkeiten berücksichtigen zu können. Sie hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der EKD zu dienen. Sie "bespricht die Arbeit der EKD" und "erörtert Fragen des kirchlichen Lebens". Sie beschließt Kirchengesetze, hat das Budgetrecht, erlässt Kundgebungen und gibt dem Rat Richtlinien. Die Kirchenkonferenz (Artikel 28) hat als das vor allem föderale Organ der EKD die Aufgabe, über die Arbeit der EKD und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten. Sie ist ein ständiges Gremium, zusammengesetzt aus Vertretern jeder Kirchenleitung der Gliedkirchen. Vier bis fünfmal pro Jahr kommt die Kirchenkonferenz zusammen. Der Rat der EKD (Artikel 29), gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz gewählt, vertritt die EKD nach außen und hat die Aufgabe, die EKD zu leiten und zu verwalten. Er ist zuständig, soweit nicht andere Organe ausdrücklich für zuständig erklärt werden. Der Rat hat 15 Mitglieder, von denen der oder die Präses der Synode dem Rat qua Amt angehört. Die Amtsperiode dauert sechs Jahre. Das Kirchenamt der EKD ist kein Organ der EKD. Es dient allen drei Organen als Geschäftsstelle.

Die Antwort auf die Frage „Welche Aufgaben hat die EKD und wie nimmt sie sie wahr?“ lautet zusammengefasst: Die EKD bemüht sich um Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel. Dabei wirkt die EKD dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren. Die Grundordnung benennt konkret einige Aufgabenbereiche. Die Gliedkirchen lassen andere Gemeinschaftsaufgaben durch die EKD erfüllen. Damit erweist sich die EKD in ihrem Grundauftrag als föderal geprägte, nicht auf zentralistische Organisation angelegte Einrichtung der sie tragenden Landeskirchen. Die EKD wird durch ihre drei Organe, Synode, Kirchenkonferenz und Rat, geleitet.

3. Welche Bedeutung hat die Leuenberger Konkordie für die EKD?

Zur Beantwortung dieser Frage ist noch einmal ein kurzer kirchengeschichtlicher Rückblick notwendig. Parallel zu den oben angesprochenen, die Herstellung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft betreffenden lutherisch-reformierten Lehrgesprächen im deutschen Kontext und sich gegenseitig befruchtend verlief in den

sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein Prozess von Lehrgesprächen zwischen den europäischen reformatorischen Kirchen, der im März 1973 zum Beschluss der "Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)" führte. Mit der Leuenberger Konkordie haben lutherische, reformierte und unierte Kirchen Europas in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse und unter Berücksichtigung ihrer Traditionen die theologischen Grundlagen ihrer Kirchengemeinschaft dargelegt, das gemeinsame Verständnis des Evangeliums formuliert und einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewährt. Dies schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein. Mit der „Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ in der Leuenberger Konkordie wird festgestellt, dass die der hiermit erklärten Kirchengemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen aufgehoben sind. „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass die Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (Art. 29 Leuenberger Konkordie). Die Leuenberger Konkordie ist unmittelbar von allen Gliedkirchen der EKD und inzwischen auch von der EKD selbst unterzeichnet worden. Die Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie bilden heute als Mitgliedskirchen die "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa" (GEKE). Die Leuenberger Konkordie ist zu einem wichtigen Schlüssel für die Weiterentwicklung der EKD geworden. Im Jahr 1984 hat die in der Konkordie ausgesprochene Kirchengemeinschaft durch Änderung der Artikel 1 und 4 Eingang in die Grundordnung der EKD gefunden. Vor allem ist in Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der EKD die Leuenberger Konkordie ausdrücklich aufgenommen worden. Der Absatz lautet:

„Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert *darum* das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.“

Eine weitere wichtige Änderung hat die Grundordnung der EKD unter dem Einfluss der Leuenberger Konkordie im Rahmen der Herstellung der Einheit der EKD im Jahr 1991 erfahren, als insbesondere auf Wunsch der östlichen Gliedkirchen in Artikel 1 der Begriff "Bund" durch den Begriff "Gemeinschaft" ersetzt wurde. Die EKD ist seitdem die "Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen".

Die Antwort auf die Frage „Welche Bedeutung hat die Leuenberger Konkordie für die EKD?“ lautet demnach: Mit der Leuenberger Konkordie haben die Signatarkirchen einander Kirchengemeinschaft erklärt. Dies schließt Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein. Die Leuenberger Konkordie ist von allen Gliedkirchen der EKD und inzwischen auch von der EKD selbst unterzeichnet worden. Dadurch konnte sie zu einem wichtigen Schlüssel für die Weiterentwicklung der EKD werden. Die Frage der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD, die beim Inkrafttreten der Grundordnung der EKD 1948 noch ungeklärt bleiben musste, ist damit beantwortet worden und hat in der Grundordnung ausdrückliche Erwähnung gefunden.

4. Worauf zielt die aktuelle Grundordnungsänderung ab und warum ist sie wichtig?

Wie gesehen, ist die zur Zeit der Entstehung der Grundordnung der EKD aus Gründen der seinerzeitigen theologischen Dissense offen gebliebene Frage der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD im Wege der Rezeption der Leuenberger Konkordie beantwortet und dementsprechend in der Grundordnung der EKD ausdrücklich geregelt worden. Für die ebenfalls ursprünglich offene Frage des Kirche-Seins der EKD galt dies bisher noch nicht. Mit der Einfügung „Sie (die EKD) ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“ in Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD soll die Antwort nun ausdrücklich gegeben werden. Welche theologische Erkenntnis liegt dem zugrunde und rechtfertigt diese Feststellung?

In kirchenrechtlicher und staatlich rechtlicher Hinsicht besteht kein Zweifel am Kirche-Sein der EKD. Als Zusammenschluss von in der Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasster Kirchen hat die EKD gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den gleichen rechtlichen Status wie diese, wird also ebenfalls als Kirche mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus verstanden. Für das theologische Verständnis reicht dies aber noch nicht. Die Lösung hierzu ist im Zusammenhang mit theologischen Erwägungen bei der Weiterentwicklung des sogenannten Verbindungsmodells gefunden worden, das auf die Herstellung einer vertieften und verdichteten Gemeinschaft von EKD und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen UEK und VELKD abzielt. Im Zuge der Weiterentwicklung des Verbindungsmodells und in weiterer Konsequenz aus der Leuenberger Konkordie ist die jetzt vorliegende Grundordnungsänderung ins Auge gefasst worden, die dem ge-

wachsenen Selbstverständnis der EKD als "Kirche" im theologischen Sinn Rechnung trägt. Maßgebend die Arbeit im Theologischen Ausschuss der VELKD hat mit Bezug auf die Leuenberger Konkordie deutlich gemacht, dass die EKD ihre ekklesiale Funktion als "Kirche" gerade darin erfüllt, dass sie aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums (Artikel 29 Leuenberger Konkordie) für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen einsteht, weshalb sie, die EKD, gerade nicht selbst eines dieser vielfältigen Bekenntnisse zu ihrer Bekenntnisgrundlage erklärt. So eröffnet die Leuenberger Konkordie die Erkenntnis, dass eine Gemeinschaft von Kirchen, die das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament teilt, selbst Kirche genannt werden kann. Die EKD ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen – *und nur so* – selbst Kirche. Mit dieser theologischen Erkenntnis hat sich die EKD über die komplizierten Lehrgespräche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinaus als "Kirche" im vollen theologischen Sinn erwiesen. Konnte nach den Änderungen der Grundordnung der EKD in den achtziger Jahren und Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts die EKD bereits von vielen „mit Fug und Recht selbst als ‘Kirche’ bezeichnet werden, wie immer man den Kirchenbegriff theologisch und kirchenrechtlich definieren mag“ (M. Heckel, Rechtsprobleme der kirchlichen Wiedervereinigung, ZevKR 36 (1991) 153), so ist diese Tatsache nunmehr auch theologisch *im Konsens* geklärt. Die EKD ist somit gerade deshalb selbst Kirche, weil sie die Gemeinschaft von in der Leuenberger Konkordie verbundenen bekenntnisverschiedenen Landeskirchen ist und weil ihre ekklesiologische Funktion der Erhalt der Vielfalt von deren Bekenntnissen ist. Bei der EKD-Synode im November 2015 ist das prägnant so bezeichnet worden (Prof. Dr. Beintker): „Die EKD ist nichts ohne ihre Gliedkirchen, aber sie ist alles mit ihren Gliedkirchen.“ Der Ausübung der Kompetenzen der EKD und der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen ist durch diese Feststellung des Kirche-Seins ein Rahmen gesetzt.

Damit sind die theologischen Bedenken aus der Anfangszeit der EKD beseitigt. Zum einen ist die These überwunden, dass die EKD nur dann „Kirche“ sein kann, wenn sie selbst eine explizite Bindung an eines oder mehrere der reformatorischen Bekenntnisse entwickelt habe. Nun zeigt sich, dass dies eben nicht der Fall ist. Da die ekklesiale Funktion der EKD gerade darin besteht für den Erhalt der Vielfalt der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen einzustehen, kann sie selbst sich gar nicht auf ein Bekenntnis festlegen. Damit handelt es sich aber zum anderen bei der EKD auch nicht

– das war ein anderer Vorbehalt – um eine Kirchenunion. Als Bekenntnisunion ist die EKD aus den gerade genannten Gründen in keinem Fall verfasst. Sie ist aber auch keine verwaltungsunierte Kirche. Die Gliedkirchen, die innerhalb der EKD eine Gemeinschaft bilden, fusionieren gerade nicht, sondern bleiben eigenständig. Nicht einmal das Grundelement einer Verwaltungsunion, nämlich eine gemeinsame administrative Leitung, ist im Verhältnis zwischen EKD und ihren Gliedkirchen vorgesehen. Damit sind im Rahmen der neu aus der Leuenberger Konkordie gewonnenen theologischen Erkenntnis bisher bestehende theologische Dissense gegenüber dem Kirche-Sein der EKD ausgeräumt.

Bedarf diese Tatsache damit unbedingt der ausdrücklichen Aufnahme in den Text der Grundordnung der EKD? Ja, das ist erforderlich. Selbst wenn man den Standpunkt einnehmen wollte, da ein theologischer Konsens ja bestehe, sei die insoweit nur noch deklaratorische Feststellung im Text der Grundordnung gar nicht mehr nötig, so ist die ausdrückliche Erwähnung doch wichtig. Nach Jahrzehnten des theologischen Dissenses in dieser Frage, der aufgrund neuer theologischer Erkenntnisse überwunden werden konnte, ist die ausdrückliche Aufnahme in den Text der Grundordnung der EKD ebenso angezeigt, wie dies im Hinblick auf die Herstellung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen erfolgt ist. Es handelt sich somit um eine Dokumentation der gemeinsamen theologischen Erkenntnis. Dafür ist die Zeit reif.

Die Zusammenfassung zu dieser Frage lautet: Die EKD erfüllt ihre ekklesiale Funktion als "Kirche" dadurch, dass sie aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums (Artikel 29 Leuenberger Konkordie) für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen einsteht. Um selbst Kirche zu sein, bedarf die EKD deshalb ausdrücklich nicht selbst einer eigenen Bekenntnisbindung. Ebenso wenig handelt es sich bei der EKD, die im vollen theologischen Sinn „Kirche“ ist, um eine Verwaltungs- oder gar Konsensusunion. Die ausdrückliche Erwähnung des Kirche-Seins der EKD im Text der Grundordnung der EKD ist aus Gründen der Dokumentation eines nach Jahrzehnten gefundenen theologischen Konsenses geboten.

5. Wer oder was ist die EKD?

Ich komme zum Schluss und beantworte zusammenfassend die Grundfrage meines Referates: „Wer oder was ist die EKD?“

Die EKD, als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtlich verfasst, wurzelt kirchengeschichtlich in den protestantischen Einigungsbestrebungen, die aufgrund von in der Reformationszeit beginnenden Entwicklungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts sich verdichtende Formen kirchlicher Kooperation zwischen den unterschiedlich bekenntnismäßig verfassten Landeskirchen auf deutschem Gebiet ausgebildet haben. Zunächst 1945 nur als ein „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“ gegründet, konnte im Zuge der Feststellung von Kirchengemeinschaft zwischen allen Gliedkirchen der EKD aufgrund der Leuenberger Konkordie die bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen allen Gliedkirchen in der Grundordnung der EKD verankert werden. Dementsprechend versteht sich die EKD jetzt auch ausdrücklich als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Die sie tragenden Landeskirchen haben der EKD die Aufgabe gegeben, sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen zu bemühen und den Austausch ihrer Kräfte und Mittel zu fördern. Dabei wirkt die EKD dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren. Die EKD hat dementsprechende Kompetenzen. Weder an den Aufgaben, noch an den Kompetenzen ändert sich etwas durch die aus der Leuenberger Konkordie neu gewonnene theologische Erkenntnis, dass die EKD, deren ekklesiale Funktion es ist, aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen einzustehen, als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen selbst Kirche ist.

medio!-Internetservice

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbar unter <http://www.ekkw.de>. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte an die medio! - Onlineredaktion im Medienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.: (0561) 9307-124, Fax (0561) 9307-188, E-Mail: internetredaktion@medio.tv